

# Übernahme von EU-Recht

## Gedanken eines Schweizerbürgers

### Vorbemerkungen

Es bestehen Zweifel, ob die politischen Rechte der Schweizerinnen und Schweizer von der Landesregierung und dem Parlament entsprechend der Bundesverfassung gewährleistet werden. Diese Zweifel basieren auf der Art der Umsetzung der am 9. Februar 2014 von Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung». Ferner bestehen Befürchtungen bezüglich eines «institutionellen Rahmenabkommens» mit der Europäischen Union. Begriffe wie «dynamische Übernahme des EU-Rechts» und die unverständliche Umschreibung der Rolle des Gerichtshofes der Europäischen Union erwecken, trotz aller Beteuerungen der Bundesverwaltung, den Verdacht einer drohenden Aufweichung der politischen Rechte der Schweizerinnen und Schweizer.

### Rekapitulation der Volksrechte

Nach der Bundesverfassung (BV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen die Schweizerinnen und Schweizer im Alter von über 18 Jahren auf der Stufe des Bundes die folgenden politischen Rechte, die nach Artikel 34 BV gewährleistet sind: Wahl des Nationalrates und Teilnahme an den Abstimmungen des Bundes. Ferner haben sie das Recht, Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten zu ergreifen und zu unterzeichnen.

Änderungen der Bundesverfassung unterliegen dem obligatorischen Referendum mit Mehrheitsbeschluss von Volk und Ständen. Vom Parlament verabschiedete Bundesgesetze unterliegen in der Regel dem fakultativen Referendum. Das Referendum wird durch die Mehrheit der Stimmenden entschieden.

Sofern die Volksentscheide der Bundesverfassung und den Menschenrechten entsprechen, sind sie endgültig. Es gibt keine Institution, welche diese Entscheide ändern kann.

Die Exekutive ist verpflichtet, gültige Volksentscheide umzusetzen. Wenn sie dies unterlässt, entspricht dies einem Verfassungsbruch und der Verletzung des abgelegten Eides der Magistraten.

### Übernahme von ausländischem Recht

Die Landesregierung kann dem eidgenössischen Parlament ausländische Gesetzeserlasse, welche nicht gegen die Bundesverfassung, die Menschenrechte und die Hoheit der Kantone verstossen, zur Genehmigung unterbreiten. Sie unterliegen dem Referendum. Der Referendumsentscheid des Volkes ist endgültig.

### Vorschläge

- Der Bundesrat soll die einfach zu verstehenden politischen Rechte der Schweizerbürgerinnen und -bürger an den Anfang jedes Verhandlungsmandats stellen und der Staatengemeinschaft und insbesondere der Europäischen Union notifizieren.
- Es ist der Staatengemeinschaft zu empfehlen, die vorbildlichen politischen Rechte der Schweizerinnen und Schweizer als Erweiterungsziel der allgemeinen Menschenrechte zu verfolgen.
- Jede kleinste Einschränkung der bestehenden politischen Rechte des Schweizervolkes ist konsequent abzulehnen. Es wäre eine Verletzung des Artikels 34 BV und ein Rückfall in vordemokratische Zeiten.